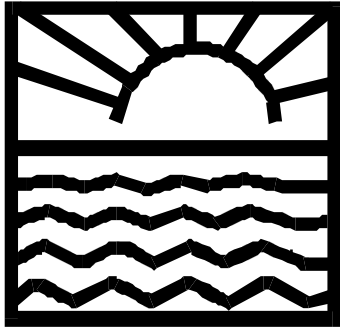


Hinter dem  
Horizont  
geht's weiter



**LVPE Saar**  
e. V.  
Landesverband  
Psychiatrie-Erfahrener

# SATZUNG

## PRÄAMBEL

Die Gründer und Gründerinnen dieses Landesverbandes rufen alle Psychiatrie-Erfahrenen auf, sich auf Orts-, Kreis- und Landesebene zusammenzuschließen, um ihre eigenen Sichtweisen und Erfahrungen mit den psychiatrischen Strukturen im Saarland in all ihren Formen zum Ausdruck zu bringen, eigene Ziele und Forderungen in der Öffentlichkeit zu formulieren und ihre Interessen durchzusetzen.

Sie treten dafür ein,

- dass die verfassungsmäßig garantierten Grundrechte auf Schutz der Menschenwürde und Persönlichkeit auch für sie, insbesondere bei Anwendung psychiatrischer Maßnahmen, Geltung haben.
- dass die Hilfestellungen im Sozialrecht auch für sie umfassende Gültigkeit bekommen.
- dass sie in die zukünftige Planung und den Aufbau psychosozialer und psychiatrischer Hilfsangebote auf allen Ebenen als gleichberechtigte Partner und Partnerinnen miteinbezogen werden.
- dass insgesamt die Hilfe zur Selbsthilfe gefördert und die Selbstverantwortung gestärkt wird.

Sie verstehen sich dabei ausdrücklich auch als Interessensvertretung derjenigen, die aufgrund jahrzehntelanger Hospitalisierung in Anstalten und Heimen die Arbeit des Landesverbandes nicht aktiv mitgestalten, wohl aber in der Meinungsbildung vor Ort mitbegleiten.

## **§ 1 NAME UND SITZ**

- 1 Der Verband führt den Namen "Landesverband Psychiatrie-Erfahrener SAAR" (LVPE SAAR).
- 2 Er hat seinen Sitz in Saarbrücken.
- 3 Der Verband soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."

## **§ 2 ZWECK UND ZIELE**

- 1 Als Zusammenschluss von Psychiatrie-Erfahrenen in den Gemeinden, im Stadtverband und in den Landkreisen im Saarland hat der Verband den Zweck:
  - 1.1 die Interessen von psychiatrie-erfahrenen Menschen zu vertreten, mit dem Ziel einer anderen, gewaltfreien Psychiatrie, in der die verfassungsrechtlich geschützte Würde des Menschen auch Psychiatrie-Patienten/innen gegenüber geachtet wird und in der sie als integraler Bestandteil der Gesellschaft gesehen werden;
  - 1.2 den Erfahrungsaustausch untereinander und die regionale Selbsthilfearbeit zu fördern, mit dem Ziel, das Selbstbewusstsein der Psychiatrie-Erfahrenen zu stärken bzw. zu stabilisieren und die Vorurteile in der Gesellschaft gegenüber "psychisch Kranken" abzubauen;
  - 1.3 gesundheitspolitisch zu wirken auf Gemeinde-, Stadtverbands- und Landkreisebene, inner- und außerhalb von psychiatrischen Einrichtungen und Hilfsvereinen.
- 2 Seine Aufgaben und Ziele sind demgemäß insbesondere:
  - 2.1 die Anliegen, Forderungen und Rechte der Psychiatrie-Erfahrenen in der politischen und allgemeinen Öffentlichkeit zur Geltung zu bringen. In diesem Sinne betreibt er Lobbyarbeit für die von psychiatrischen Maßnahmen betroffenen Menschen unseres Gemeinwesens;
  - 2.2 Netzwerke von Kontakt- und Informationsstellen zur Selbsthilfe zu fördern;
  - 2.3 auf die gleichberechtigte Beteiligung der Psychiatrie-Erfahrenen an der Planung, Entwicklung und Realisierung von Maßnahmen, Einrichtungen o.ä. im Bereich der Psychiatrie hinzuwirken;
  - 2.4 Wege zum Verzicht auf jegliche staatliche und "therapeutische" Gewaltanwendung zu initiieren;

- 2.5 zur Verbesserung der rechtlichen, sozialen und ökonomischen Stellung und Re-habilitation von Psychiatrie-Patienten/innen und ehemaligen Patienten/innen und zum Abbau von Vorurteilen ihnen gegenüber beizutragen;
  - 2.6 existenzsichernde und arbeitsfördernde Leistungen zu erwirken;
  - 2.7 Möglichkeiten zur Vorbeugung psychischer Krisen zu entwickeln;
  - 2.8 über die Rechte von Patienten/innen zu informieren und dazu beizutragen, dass sie gewährt und wahrgenommen werden;
  - 2.9 Anlaufstelle für Beschwerden von Patienten/innen und ehemaligen Patienten/innen zu sein und ihnen nötigenfalls juristische Hilfe zu vermitteln;
  - 2.10 Interessenvertreter/innen zu sein für diejenigen, die durch psychiatrische Maßnahmen mundtot sind;
  - 2.11 auf die längst überfällige Aufarbeitung der NS-Psychiatrie-Verbrechen hinzuwirken und die Rehabilitierung ihrer Opfer einzufordern sowie dem Wiederaufleben der Denkweise vom "lebensunwerten Leben", wie sie z.T. in der Genforschung zunehmend in den Vordergrund gerückt wird, entgegenzuwirken.
- 3 Der "Landesverband der Psychiatrie-Erfahrenen" strebt eine Kooperation mit dem "Landesverband Angehöriger psychisch Kranker" an.

### **§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT**

- 1 Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- 2 Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Zuwendungen begünstigt werden.
- 3 Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 FINANZIERUNG**

- 1 Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband erwerben durch:
  - Mitgliedsbeiträge
  - Spenden
  - öffentliche Zuwendungen
  - sonstige Zuwendungen

## **§ 5 MITGLIEDSCHAFT**

- 1 Mitglied des Verbandes kann jeder Psychiatriepatient oder jede Psychiatriepatientin werden, der/die die Ziele des Verbandes bejaht.
- 2 Förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die den Verband bei seiner Arbeit unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder können an der Meinungsbildung beratend mitwirken.
- 3 Über den Antrag auf Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand.
- 4 Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss:
  - 4.1 Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres (=Kalenderjahr) schriftlich gekündigt werden;
  - 4.2 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung seinen Beitrag länger als ein Jahr nicht bezahlt hat;
  - 4.3 Ein Ausschluss kann ebenfalls erfolgen, wenn ein Mitglied sich vorsätzlich vereinschädigend verhält. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitglieds.
- 5 Mitglieder des Bundesverbands Psychiatrie-Erfahrener e.V., die ihren ersten Wohnsitz im Saarland haben, sind beitragsfrei Mitglied des Verbandes. Mitglieder des Bundesverbands Psychiatrie-Erfahrener e.V., die ihren ersten Wohnsitz im Saarland haben und nicht Mitglied im Verband sein möchten, können die Mitgliedschaft im Verband jederzeit kündigen.

## **§ 6 BEITRÄGE**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.

## **§ 7 ORGANE DES VERBANDES**

Organe des Verbandes sind:

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

Der Beirat

## **§ 8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verbandes und zuständig für alle Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht anderen Gremien zur Erledigung bzw. Beschlussfassung übertragen worden sind. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - 1.1 Festlegung der Aufgaben des Verbandes;
  - 1.2 Wahl und Erweiterung des Vorstandes;
  - 1.3 Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes einschließlich der Jahresrechnung;
  - 1.4 Wahl von zwei Buchprüfern/innen und die Genehmigung der Rechnungsprüfung;
  - 1.5 Entlastung des Vorstandes;
  - 1.6 Satzungsänderungen;
  - 1.7 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung);
  - 1.8 Berufung des Beirats auf Vorschlag des Vorstandes;
  - 1.9 Auflösung des Verbandes.
- 2 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich und mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vorher zuzustellen.
- 3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
  - der Vorstand dies für notwendig hält oder
  - mindestens 1/3 der Verbandsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangen.
- 4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5 Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 6 Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Geschäftsführenden Vorstand.

## **§ 9 DER VORSTAND**

- 1 Der Vorstand besteht aus
  - dem Geschäftsführenden Vorstand und
  - dem Erweiterten Vorstand.
- 2 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 3 Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden oder Erweiterten Vorstands aus, wird auf der nächsten Mitgliederversammlung für 2 Jahre ein Nachfolger gewählt.
- 4 Der Gesamtvorstand gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung, die u.a.

Fragen der Aufgabenverteilung im Geschäftsführenden Vorstand und des Zusammenwirkens von Geschäftsführendem und Erweitertem Vorstand besonders bei Grundsatzentscheidungen regelt.

- 5 Der jeweilige Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 6 Der jeweilige Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 7 Zur Erledigung von besonderen Aufgaben kann der Gesamtvorstand Arbeitskreise und Projektgruppen einsetzen, in denen auch sachkundige Nichtmitglieder beratend mitwirken können.
- 8 Der jeweilige Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

## **§ 10 DER GESCHÄFTSFÜHRENDE VORSTAND**

- 1 Der Geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus 5 gleichberechtigten Mitgliedern.
- 2 Je 2 Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinschaftlich nach außen.
- 3 Der Geschäftsführende Vorstand führt und koordiniert die Geschäfte des Verbandes. Er ist insbesondere zuständig für:
  - 3.1. Aufstellung und Abwicklung der Jahreshaushalte und Feststellung der Jahresrechnungen;
  - 3.2. Verwaltung des Vereinsvermögens nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Geschäftsführung;

- 3.3 Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
- 3.4 Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- 3.5 Aufnahme von Mitgliedern;
- 3.6 Satzungsänderungen, die aus redaktionellen oder formalen Gründen von Gerichten oder Behörden gefordert werden, wenn damit keine inhaltlichen Änderungen verbunden sind;
- 3.7 Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden;
- 3.8 Einladung und Vorbereitung der Sitzungen des jeweiligen Vorstandes;
- 3.9 Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes hat zu mehreren Bundesländern Kontakt zu halten, um über die Tätigkeit des Landesverbandes zu informieren und die besonderen Belange der jeweiligen Bundesländer in die Arbeit des Landesverbandes einzubringen.

## **§ 11 DER ERWERTERTE VORSTAND**

- 1 Der Erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 9 Mitgliedern, wobei möglichst jeder saarländische Landkreis bzw. der Stadtverband Saarbrücken vertreten sein sollte.
- 2 Aufgabe des Erweiterten Vorstandes ist die Unterstützung des Geschäftsführenden Vorstandes in allen Belangen des Verbandes, insbesondere bei inhaltlichen und grundsätzlichen Angelegenheiten.
- 3 Er tritt bei Bedarf, mindestens jedoch 2 mal pro Jahr zusammen und ist bei allen Grundsatzentscheidungen einzuberufen.

## **§ 12 DER BEIRAT**

- 1 Zur fachlichen Beratung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden.
- 2 Er setzt sich aus Fachleuten und Vertreter/innen des öffentlichen Lebens zusammen.
- 3 Die Beiratsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren berufen.

## **§ 13 NIEDERSCHRIFTEN**

Über jede Mitgliederversammlung und über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse der Versammlung und das

Seite 8 der Satzung des Landesverbandes Psychiatrie-Erfahrener Saar

Ergebnis der Abstimmungen festgehalten werden. Die Niederschrift ist vom jeweiligen Versammlungsleiter zu bestätigen.

#### **§ 14 GESCHÄFTSJAHR**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 15 RECHNUNGSPRÜFUNG**

- 1 Jährlich hat mindestens eine Kassen- und Rechnungsprüfung durch zwei sachkundige Personen zu erfolgen.
- 2 Die Rechnungsprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 3 Die Rechnungsprüfer/innen erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung.

#### **§ 16 HEIMFALLKLAUSEL**

Bei Auflösung des Landesverbandes Psychiatrie-Erfahrener Saar e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen dem Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener e.V. zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### **§ 17 GELTUNG DER SATZUNG**

Die Satzung wurde am 10.8.93 errichtet, am 21.9.93 / 23.11.93 / 23.2.1995 / 4.9.99 / 29.7.2000 / 2.4.2004 und am 21.4.2007 geändert und in die nunmehr vorliegende Form gebracht.